

<p><b>Art. 1 Name, Sitz</b></p> <p>1.1 Unter der Bezeichnung "Naturfreunde Schweiz, Sektion Winterthur" besteht mit Sitz in Winterthur ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 60 ff. ZGB.</p> <p>1.2 Die Sektion Winterthur ist ein Glied der Naturfreunde Schweiz NFS (Landesverband) und untersteht den Bestimmungen ihrer Statuten und Reglemente sowie den Beschlüssen ihrer Organe.</p>	<p><b>Art. 1 Name, Sitz</b></p> <p>1.1 Unter der Bezeichnung "Naturfreunde <del>Schweiz, Sektion</del> Winterthur" (<b>NFW</b>) besteht mit Sitz in Winterthur ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 60 ff. ZGB.</p> <p>1.2 Die <b>NFW</b> ist ein Glied der Naturfreunde Schweiz NFS (Landesverband) und untersteht den Bestimmungen ihrer Statuten und Reglemente sowie den Beschlüssen ihrer Organe.</p>
<p><b>Art. 2 Zweck</b></p> <p>Die Sektion Winterthur verfolgt die in den Statuten und im Leitbild der Naturfreunde Schweiz NFS festgelegten Ziele und Zwecke.</p> <p>2.1 Die Mitglieder der Sektion Winterthur sind Menschen, die sportlich, gesellschaftlich, kulturell und ökologisch interessiert sind und eine sinnvolle Freizeitgestaltung anstreben. Sie fördern die Freundschaft, das Erleben der Natur und die Erhaltung der natürlichen Lebenswelt.</p> <p>2.2 Die Mitglieder der Sektion Winterthur betreiben im Rahmen ihrer sportlichen Aktivitäten vorwiegend Wandersport (inkl. Schnee- und Bergsport) sowie Wassersport (Kajak und allenfalls weitere).</p> <p>2.3 Die Mitglieder der Sektion Winterthur ermöglichen Begegnungen verschiedener Generationen aus allen sozialen und kulturellen Schichten. Sie sprechen auch gesellschaftlich Benachteiligte an. Die Mitglieder der Sektion Winterthur setzen sich für eine nachhaltige Entwicklung sowie für Toleranz, demokratische Werte und die Grundrechte von Mensch und Natur ein.</p>	<p><b>Art. 2 Zweck</b></p> <p>Die <b>NFW</b> verfolgt die in den Statuten und im Leitbild der Naturfreunde Schweiz NFS festgelegten Ziele und Zwecke.</p> <p>2.1 Die Mitglieder der <b>NFW</b> sind Menschen, die sportlich, gesellschaftlich, kulturell und ökologisch interessiert sind und eine sinnvolle Freizeitgestaltung anstreben. Sie fördern die Freundschaft, das Erleben der Natur und die Erhaltung der natürlichen Lebenswelt.</p> <p>2.2 Die Mitglieder der <b>NFW</b> betreiben im Rahmen ihrer sportlichen Aktivitäten vorwiegend Wandersport (inkl. Schnee- und Bergsport) sowie Wassersport (Kajak und allenfalls weitere).</p> <p>2.3 Die Mitglieder der <b>NFW</b> ermöglichen Begegnungen verschiedener Generationen aus allen sozialen und kulturellen Schichten. Sie sprechen auch gesellschaftlich Benachteiligte an. Die Mitglieder der <b>NFW</b> setzen sich für eine nachhaltige Entwicklung sowie für Toleranz, demokratische Werte und die Grundrechte von Mensch und Natur ein.</p>
<p><b>Art. 3 Mitgliedschaft</b></p> <p>3.1 Jedes Mitglied der Sektion Winterthur ist automatisch Mitglied der Naturfreunde Schweiz NFS. Die Mitgliedschaft in mehreren</p>	<p><b>Art. 3 Mitgliedschaft</b></p> <p>3.1 Jedes Mitglied der <b>NFW</b> ist automatisch Mitglied der Naturfreunde Schweiz NFS. Die Mitgliedschaft in mehreren</p>

	<p>Sektionen ist möglich, wobei das Mitglied seine Stammsektion jederzeit frei bestimmen kann.</p>		<p>Sektionen ist möglich, wobei das Mitglied seine Stammsektion jederzeit frei bestimmen kann.</p>
3.2	<p>Das Beitritts-gesuch muss dem Sektionsvorstand oder dem Landesverband in schriftlicher oder digitaler Form zugestellt werden. Mitglied werden können Frauen und Männer, Familien mit Kindern und Jugendliche. Die einzige Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die vorbehaltlose Anerkennung der Statuten und der Reglemente der Sektion und des Landesverbandes.</p>	3.2	<p>Das Beitritts-gesuch muss dem Sektionsvorstand oder dem Landesverband in schriftlicher oder digitaler Form zugestellt werden. Mitglied werden können Frauen und Männer, Familien mit Kindern und Jugendliche. <b>Die einzige</b> Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die vorbehaltlose Anerkennung der Statuten und der Reglemente der Sektion und des Landesverbandes.</p>
3.3	<p>Über die Aufnahme entscheidet der Sektionsvorstand im Rahmen des Mitgliederreglements und der Mitglieder-kategorien des Landesverbandes.</p>	3.3	<p>Über die Aufnahme entscheidet der Sektionsvorstand im Rahmen des Mitgliederreglements und der Mitglieder-kategorien des Landesverbandes.</p>
3.4	<p>Der Vorstand ist dafür besorgt, dass neu aufgenommene Mit-glieder den Mitgliederausweis und alle weiteren Unterlagen erhalten.</p>	3.4	<p>Der Vorstand ist dafür besorgt, dass neu aufgenommene Mit-glieder den Mitgliederausweis und alle weiteren Unterlagen erhalten.</p>
3.5	<p>Jedes Mitglied nimmt eigenverantwortlich und auf eigenes Risiko an den Veranstaltungen der Sektion Winterthur teil. Für alle von der Sektion organisierten Anlässe ist eine ausreichende Unfall- und Haftpflichtversicherung Sache der Teilnehmenden.</p>	3.5	<p>Jedes Mitglied nimmt eigenverantwortlich und auf eigenes Risiko an den Veranstaltungen der <b>NFW</b> teil. Für alle von der Sektion organisierten Anlässe ist eine ausreichende Unfall- und Haftpflichtversicherung Sache der Teilnehmenden.</p>
3.6	<p>Der Austritt kann nur auf Jahresende erfolgen. Er ist dem Sektionsvorstand bis zum 31. Dezember schriftlich bekannt-zugeben.</p>	3.6	<p>Der Austritt kann nur auf Jahresende erfolgen. Er ist dem Sektionsvorstand bis zum 31. Dezember schriftlich bekannt-zugeben.</p>
3.7	<p>Mitglieder können aus wichtigen Gründen sofort ausgeschlossen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) durch den Sektionsvorstand, z.B. bei Nichtbezahlen des Beitrages</li> <li>b) durch die Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit</li> <li>c) durch den Vorstand des Landesverbandes</li> </ul>	3.7	<p>Mitglieder können aus wichtigen Gründen sofort ausgeschlossen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) durch den Sektionsvorstand, z.B. bei Nichtbezahlen des Beitrages</li> <li>b) durch die Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit</li> <li>c) durch den Vorstand des Landesverbandes</li> </ul>
3.8	<p>Mitglieder können innert 60 Tagen nach schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses bei der Schiedsstelle der Naturfreunde Schweiz NFS Rekurs einlegen.</p>	3.8	<p>Mitglieder können innert 60 Tagen nach schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses bei der Schiedsstelle der Naturfreunde Schweiz NFS Rekurs einlegen.</p>
3.9	<p>Personen, welche die Sektion Winterthur mit Spenden oder anderen Leistungen unterstützen und die nicht zugleich als NFS-Mitglieder gemeldet sind, haben keinerlei Vereinsrechte</p>	3.9	<p>Personen, welche die <b>NFW</b> mit Spenden oder anderen Leistungen unterstützen und die nicht zugleich als NFS-Mitglieder gemeldet sind, haben keinerlei Vereinsrechte und</p>

<p>und dürfen in Publikationen, Korrespondenz usw. in keiner Weise als Mitglieder bezeichnet werden.</p>	<p>dürfen in Publikationen, Korrespondenz usw. in keiner Weise als Mitglieder bezeichnet werden.</p>
<p><b>Art. 4 Organe</b></p> <p>4.1 Die Organe der Sektion sind:  a) die Generalversammlung  b) die Mitgliederversammlung  c) die Funktionärsversammlung  d) der Sektionsvorstand  e) die Kontrollstelle  f) die Tourenkommission  g) die Untergruppen</p> <p>4.2 Bei allen Veröffentlichungen und Aktivitäten der Sektion und ihrer Untergruppen soll deutlich ersichtlich sein, dass es sich um eine Veranstaltung oder eine Dienstleistung der Sektion Winterthur handelt.</p>	<p><b>Art. 4 Organe</b></p> <p>4.1 Die Organe der Sektion sind:  a) die Generalversammlung  b) die Mitgliederversammlung  c) die Funktionärsversammlung  d) der Sektionsvorstand  e) die Kontrollstelle  f) die Tourenkommission  g) die Untergruppen</p> <p>4.2 Bei allen Veröffentlichungen und Aktivitäten der Sektion und ihrer Untergruppen soll deutlich ersichtlich sein, dass es sich um eine Veranstaltung oder eine Dienstleistung der <b>NFW</b> handelt.</p>
<p><b>Art. 5 Generalversammlung</b></p> <p>5.1 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird unter Nennung der Geschäfte vom Vorstand mindestens 14 Tage zum Voraus schriftlich einberufen. An der laufenden GV wird jeweils das Datum der nächsten ordentlichen GV bekanntgegeben.</p> <p>5.2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn dies von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter gleichzeitiger Nennung der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangt wird.</p> <p>5.3 Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand (an die Adresse des Sektionspräsidiums) schriftlich und begründet mindestens 60 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.</p> <p>5.4 An der Generalversammlung können alle Sektionsmitglieder teilnehmen. Stimm- und wahlberechtigt sind alle volljährigen Sektionsmitglieder.</p> <p>5.5 Die Generalversammlung wird durch das Sektionspräsidium, im Verhinderungsfall durch eine Stellvertretung geleitet.</p>	<p><b>Art. 5 Generalversammlung</b></p> <p>5.1 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird unter Nennung der <b>Traktanden</b> vom Vorstand mindestens <b>21 Tage</b> zum Voraus schriftlich einberufen. An der laufenden GV wird jeweils das Datum der nächsten ordentlichen GV bekanntgegeben.</p> <p>5.2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn dies von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter gleichzeitiger Nennung der zu behandelnden <b>Traktanden</b> schriftlich verlangt wird.</p> <p>5.3 Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand (an die Adresse des Sektionspräsidiums) schriftlich und begründet mindestens 60 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.</p> <p>5.4 An der Generalversammlung können alle Sektionsmitglieder teilnehmen. Stimm- und wahlberechtigt sind alle volljährigen Sektionsmitglieder.</p> <p>5.5 Die Generalversammlung wird durch das Sektionspräsidium, im Verhinderungsfall durch eine Stellvertretung geleitet.</p>

<p>5.6 Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Eine geheime Abstimmung erfolgt dann, wenn wenigstens ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.</p> <p>5.7 Sofern durch die Statuten oder Gesetze nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist bei Sachentscheiden der Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.</p> <p>5.8 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums sowie der Berichte von Kommissionen und Untergruppen</li> <li>b) Abnahme der Jahresrechnung der Sektionskasse und der Kassen der Untergruppen</li> <li>c) Entgegennahme des Berichts der Kontrollstelle</li> <li>d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge</li> <li>e) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, des Sektionskassiers oder der Sektionskassierin, des Aktuars oder der Aktuarin, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Mitglieder der Kontrollstelle, der Tourenkommission sowie der Verantwortlichen der Untergruppen</li> <li>f) Genehmigung des Jahresprogrammes</li> <li>g) Statutenänderungen</li> <li>h) Bestimmungen und Reglemente über die Aufgaben und Kompetenzen der Tourenkommission und der Untergruppen</li> <li>i) Behandlung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder</li> <li>j) Auflösung des Vereins</li> </ul>	<p>5.6 Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Eine geheime Abstimmung erfolgt dann, wenn <b>mindestens</b> ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.</p> <p>5.7 Sofern durch die Statuten oder Gesetze nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist bei Sachentscheiden der Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.</p> <p>5.8 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums sowie der Berichte von Kommissionen und Untergruppen</li> <li>b) Abnahme der Jahresrechnung der Sektionskasse und der Kassen der Untergruppen</li> <li>c) Entgegennahme des Berichts der Kontrollstelle</li> <li>d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge</li> <li>e) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, <b>des Sektionsrechnungsführers oder der Sektionsrechnungsführerin</b>, des Aktuars oder der Aktuarin, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Mitglieder der Kontrollstelle, der Tourenkommission sowie der Verantwortlichen der Untergruppen</li> <li>f) Genehmigung des Jahresprogrammes</li> <li>g) Statutenänderungen</li> <li>h) Bestimmungen und Reglemente über die Aufgaben und Kompetenzen der Tourenkommission und der Untergruppen</li> <li>i) Behandlung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder</li> <li>j) Auflösung des Vereins</li> </ul>
<p><b>Art. 6 Mitgliederversammlung</b></p> <p>6.1 Mitgliederversammlungen finden periodisch statt. Eine persönliche Einladung erfolgt nicht, wird jedoch im Publikationsorgan veröffentlicht. Die jeweils anwesenden Mitglieder können mit einfachem Mehr über laufende Geschäfte beschliessen.</p>	<p><b>Art. 6 Mitgliederversammlung</b></p> <p>6.1 Mitgliederversammlungen finden periodisch statt. Eine persönliche Einladung erfolgt nicht, wird jedoch im Publikationsorgan veröffentlicht. Die jeweils anwesenden Mitglieder können mit einfachem Mehr über laufende Geschäfte beschliessen.</p> <p>6.2 Der Turnus der Mitgliederversammlungen wird auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder durch die Generalversammlung festgelegt.</p>

<p>6.2 Der Turnus der Mitgliederversammlungen wird auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder durch die Generalversammlung festgelegt.</p>	
<p><b>Art. 7 Funktionärsversammlung</b></p> <p>Sämtliche Vereinsfunktionäre können vom Vorstand zu Funktionärsversammlungen einberufen werden. An diesen werden wichtige Vereinsangelegenheiten zuhanden der Mitglieder- oder Generalversammlung besprochen.</p>	<p><b>Art. 7 Funktionärsversammlung</b></p> <p>Sämtliche Vereinsfunktionäre können vom Vorstand zu Funktionärsversammlungen einberufen werden. An diesen werden wichtige Vereinsangelegenheiten zuhanden der Mitglieder- oder Generalversammlung besprochen.</p>
<p><b>Art. 8 Vorstand</b></p> <p>8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern (Sektionspräsidium, Kassier/-in und Aktuar/-in). Die Verantwortlichen der Untergruppen haben Sitz und Stimme im Vorstand.</p> <p>8.2 Ersatzwahlen können bis zur nächsten Generalversammlung an Mitgliederversammlungen vorgenommen werden (Interimswahl).</p> <p>8.3 Alle von der Generalversammlung in ein Organ gewählten Mitglieder sind jedes Jahr wieder wählbar.</p> <p>8.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hinsichtlich des Abstimmungsverfahrens und der Stimmengleichheit gelten sinngemäss die in Art. 5.7 enthaltenen Bestimmungen.</p> <p>8.5 Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Sektionspräsidium oder vom Aktuar bzw. von der Aktuarin mindestens 10 Tage im Voraus einberufen.</p> <p>8.6 Dem Vorstand obliegt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Vertretung des Vereins nach aussen</li> <li>b) Kassen- und Rechnungsführung der Sektionskasse</li> <li>c) Einzug der Mitgliederbeiträge, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen des Landesverbandes</li> <li>d) Aufnahme von neuen Mitgliedern (siehe Artikel 3.3)</li> <li>e) Ausschluss von Mitgliedern (siehe Artikel 3.6 und 3.7)</li> <li>f) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung</li> <li>g) Erstellung des Jahresprogrammes</li> <li>h) Ausarbeitung von Reglementen</li> </ol>	<p><b>Art. 8 Vorstand</b></p> <p>8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern (Sektionspräsidium, <b>Rechnungsführer/-in</b> und Aktuar/-in). Die Verantwortlichen der Untergruppen haben Sitz und Stimme im Vorstand.</p> <p>8.2 Ersatzwahlen können bis zur nächsten Generalversammlung an Mitgliederversammlungen vorgenommen werden (Interimswahl).</p> <p>8.3 Alle von der Generalversammlung in ein Organ gewählten Mitglieder sind jedes Jahr wieder wählbar.</p> <p>8.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hinsichtlich des Abstimmungsverfahrens und der Stimmengleichheit gelten sinngemäss die in Art. 5.7 enthaltenen Bestimmungen.</p> <p>8.5 Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Sektionspräsidium oder vom Aktuar bzw. von der Aktuarin mindestens 10 Tage im Voraus einberufen.</p> <p>8.6 Dem Vorstand obliegt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Vertretung des Vereins nach aussen</li> <li>b) Kassen- und Rechnungsführung der <b>Sektion</b></li> <li>c) Einzug der Mitgliederbeiträge, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen des Landesverbandes</li> <li>d) Aufnahme von neuen Mitgliedern (siehe Artikel 3.3)</li> <li>e) Ausschluss von Mitgliedern (siehe Artikel 3.6 und 3.7)</li> <li>f) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung</li> <li>g) Erstellung des Jahresprogrammes</li> <li>h) Ausarbeitung von Reglementen</li> </ol>

<p>8.7 Die rechtsverbindlichen Unterschriften für die Sektion werden durch das Sektionspräsidium oder dessen Stellvertretung zusammen mit je einem weiteren Vorstandsmitglied geführt. Falls mehrere Familienmitglieder in den Vorstand gewählt werden, sind sie zusammen nicht unterschiftsberechtigt. Der Kassier bzw. die Kassierin hat im Rahmen der laufenden Geschäfte Einzelunterschrift.</p>	<p>8.7 Die rechtsverbindlichen Unterschriften für die Sektion werden durch das Sektionspräsidium oder dessen Stellvertretung zusammen mit je einem weiteren Vorstandsmitglied geführt. Falls mehrere Familienmitglieder in den Vorstand gewählt werden, sind sie zusammen nicht unterschiftsberechtigt. Der <b>Rechnungsführer</b> bzw. die <b>Rechnungsführerin</b> hat im Rahmen der laufenden Geschäfte Einzelunterschrift.</p>
<p><b>Art. 9 Kontrollstelle</b></p> <p>Die Kontrollstelle besteht aus mindestens 3 Mitgliedern; sie sind wieder wählbar. Die Kontrollstelle kann jederzeit in die Geschäfte des Vorstandes Einblick nehmen und prüft mindestens einmal jährlich die Rechnung der Sektion und aller Untergruppen. Sie erstattet der Generalversammlung Bericht über die Prüfungsergebnisse.</p>	<p><b>Art. 9 Kontrollstelle</b></p> <p>9.1 Die Kontrollstelle besteht aus mindestens 3 Mitgliedern; sie sind wieder wählbar. Die Kontrollstelle kann jederzeit in die Geschäfte des Vorstandes Einblick nehmen und prüft mindestens einmal jährlich die Rechnung der Sektion und aller Untergruppen. Sie erstattet der Generalversammlung Bericht über die Prüfungsergebnisse.</p> <p>9.2 <b>Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnungen der einzelnen Ressorts mindestens zu zweit.</b></p>
<p><b>Art. 10 Tourenkommission</b></p> <p>10.1 Die Tourenkommission setzt sich aus Tourenchef oder Tourenchefin, den Touren- und Wanderleitungen sowie den Vertretungen der Untergruppen mit sportlichen Aktivitäten und Natur + Oekologie zusammen. Ihre Aufgaben sind im Tourenreglement festgelegt.</p> <p>10.2 Alljährlich, bis spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung, sind dem Sektionsvorstand die Vorschläge für das nächstjährige Jahresprogramm einzureichen.</p> <p>10.3 Für Veranstaltungen kann eine Anzahlung erhoben werden. Diese verfällt, wenn keine rechtzeitige Abmeldung erfolgt, es sei denn, es wird für Ersatz gesorgt. Nichtmitglieder haben bei Lagern und Ferienwochen einen Zuschlag von Fr. 50.- zu bezahlen.</p> <p>10.4 Die Leitung hat bei einer Abmeldung ohne zwingenden Grund für fest gebuchte Reisen, Lager, Wanderwochen oder mehrtätige Touren die Möglichkeit, eine Gebühr von Fr. 20.- pro Person und Anlass zu erheben.</p>	<p><b>Art. 10 Tourenkommission</b></p> <p>10.1 Die Tourenkommission setzt sich aus Tourenchef oder Tourenchefin, den Touren- und Wanderleitungen sowie den Vertretungen der Untergruppen mit sportlichen Aktivitäten und Natur + Oekologie zusammen. Ihre Aufgaben sind im Tourenreglement festgelegt.</p> <p>10.2 Alljährlich, bis spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung, sind dem Sektionsvorstand die Vorschläge für das nächstjährige Jahresprogramm einzureichen.</p> <p>10.3 Für Veranstaltungen kann eine Anzahlung erhoben werden. Diese verfällt, wenn keine rechtzeitige Abmeldung erfolgt. <b>es sei denn, es wird für Ersatz gesorgt. Nichtmitglieder haben bei Lagern und Ferienwochen einen Zuschlag von Fr. 50.- zu bezahlen.</b></p> <p>10.4 Die Leitung hat bei einer Abmeldung <b>ohne zwingenden Grund</b> für fest gebuchte Reisen, Lager, Wanderwochen oder mehrtätige Touren die Möglichkeit, eine Gebühr von <b>Fr. 30.-</b> pro Person und Anlass, zu erheben.</p>

<p>Zusätzlich wird bei einem Rücktritt folgendes in Rechnung gestellt:</p> <p>30 - 20 Tage vor Antritt 15 %,  19 - 8 Tage vor Antritt 30 %,  7 - 0 Tage vor Antritt 90 %</p> <p>vom Gesamtrechnungsbetrag des abgemeldeten Teilnehmers. Bei Buchung der Reise über ein Reisebüro oder eine andere offizielle Reiseunternehmung gelten deren „Allgemeine Geschäfts- und Reisebedingungen“.</p>	<p><del>Zusätzlich wird bei einem Rücktritt folgendes in Rechnung gestellt:</del></p> <p><del>30 - 20 Tage vor Antritt 15 %,</del>  <del>19 - 8 Tage vor Antritt 30 %,</del>  <del>7 - 0 Tage vor Antritt 90 %</del></p> <p><del>vom Gesamtrechnungsbetrag des abgemeldeten Teilnehmers.</del> Bei Buchung der Reise über ein Reisebüro oder eine andere offizielle Reiseunternehmung gelten dessen „Allgemeine Geschäfts- und Reisebedingungen“ <b>und/oder die Annullationsbedingungen der Unterkunft.</b></p> <p>10.5 Über die Durchführung einer Veranstaltung oder deren Ausführung entscheidet ausschliesslich die Leitung, ebenso auch über kurzfristige Änderungen des Ablaufs.</p> <p>10.6 Teilnehmende, welche die Gruppe massiv stören oder sich selbst oder andere Teilnehmende gefährden, können von der Leitung von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Art. 11 Kommissionen und Untergruppen</b></p> <p>11.1 Für besondere Zwecke können durch Beschluss der Generalversammlung Kommissionen und Untergruppen gebildet werden. Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden durch Beschlüsse der Generalversammlung und Reglemente festgelegt.</p> <p>11.2 Den Untergruppen steht keine eigene Rechtspersönlichkeit zu.</p> <p>11.3 Die Untergruppen haben das Recht, ihre Einnahmen im Rahmen der Statuten zu verwenden.</p> <p>11.4 Auf Ende des Geschäftsjahres legen die Untergruppen schriftlich Rechnung und Jahresbericht ab.</p> <p>11.5 Die Untergruppen arbeiten im Rahmen ihres Tätigkeitsgebietes selbständig. Sie haben ihre Zusammenkünfte zeitlich den Veranstaltungen der Sektion anzupassen.</p> <p>11.6 Mit Ausnahme der Leitungen und Kassiere bzw. Kassierinnen von Untergruppen werden die weiteren Funktionäre und Funktionärinnen von Untergruppen durch sie selbst gewählt.</p>	<p><b>Art. 11 Kommissionen und Untergruppen</b></p> <p>11.1 Für besondere Zwecke können durch Beschluss der Generalversammlung Kommissionen und Untergruppen gebildet werden. Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden durch Beschlüsse der Generalversammlung und Reglemente festgelegt.</p> <p>11.2 Den Untergruppen steht keine eigene Rechtspersönlichkeit zu.</p> <p>11.3 Die Untergruppen haben das Recht, ihre Einnahmen im Rahmen der Statuten zu verwenden.</p> <p>11.4 Auf Ende des Geschäftsjahres legen die Untergruppen schriftlich Rechnung und Jahresbericht ab.</p> <p>11.5 Die Untergruppen arbeiten im Rahmen ihres Tätigkeitsgebietes selbständig. Sie haben ihre Zusammenkünfte zeitlich den Veranstaltungen der Sektion anzupassen.</p> <p>11.6 Mit Ausnahme der Leitungen und <b>Rechnungsführenden</b> von Untergruppen werden die weiteren Funktionäre und Funktionärinnen von Untergruppen durch sie selbst gewählt.</p>

<p>11.7 Bei der Auflösung einer Untergruppe gehen Inventar und Vermögen an die Sektion.</p>	<p>11.7 Bei der Auflösung einer Untergruppe gehen Inventar und Vermögen an die Sektion.</p>
<p><b>Art. 12 Finanzen</b></p> <p>12.1 Zur Bestreitung ihrer Auslagen erhebt die Sektion Beiträge, deren Höhe durch die Generalversammlung festgelegt wird. Dabei sind die Beiträge an den Kantonal- und den Landesverband „Naturfreunde Schweiz“ zu berücksichtigen.</p> <p>12.2 Die in Absatz 1 aufgeführten Beiträge sind jeweils bis Ende Februar, bzw. 30 Tage nach erfolgter Aufnahme in die Sektion, gesamthaft zu entrichten.</p> <p>12.3 Die Sektion haftet ausschliesslich mit ihrem eigenen Vermögen.</p> <p>12.4 Die Einnahmen und das Vermögen der Sektion dürfen nur zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet werden.</p> <p>12.5 Die Finanzkompetenzen sind wie folgt bestimmt:  a) Präsident/-in bis CHF 100.- pro Geschäftsfall,  b) Vorstand bis CHF 1'000.- pro Geschäftsfall.  c) Über höhere Beträge befindet die Mitgliederversammlung oder die Generalversammlung.</p>	<p><b>Art. 12 Finanzen</b></p> <p>12.1 Zur Bestreitung ihrer Auslagen erhebt die Sektion Beiträge, deren Höhe durch die Generalversammlung festgelegt wird. Dabei sind die Beiträge an den Kantonal- und den Landesverband Naturfreunde Schweiz <b>NFS</b> zu berücksichtigen.</p> <p>12.2 Die in Absatz 1 aufgeführten Beiträge sind jeweils bis Ende Februar, bzw. 30 Tage nach erfolgter Aufnahme in die Sektion, gesamthaft zu entrichten.</p> <p>12.3 Die Sektion haftet ausschliesslich mit ihrem eigenen Vermögen.</p> <p>12.4 Die Einnahmen und das Vermögen der Sektion dürfen nur zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet werden.</p> <p>12.5 Die Finanzkompetenzen sind wie folgt bestimmt:  a) Präsident/-in bis CHF 100.- pro Geschäftsfall,  b) Vorstand bis CHF 1'000.- pro Geschäftsfall.  c) <b>Untergruppen plus Sektionskasse sind im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit frei regelmässige Ausgaben zu tätigen.</b>  d) Über höhere Beträge befindet die Mitgliederversammlung oder die Generalversammlung.</p>
<p><b>Art. 13 Protokollführung, Geschäftsjahr</b></p> <p>13.1 Die Beschlüsse der Organe (inkl. Kommissionen und Untergruppen) müssen protokolliert und in mindestens einer Auflage zu Papier oder elektronisch archiviert werden.</p> <p>13.2 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Oktober bis und mit 30. September.</p>	<p><b>Art. 13 Protokollführung, Geschäftsjahr</b></p> <p>13.1 Die Beschlüsse der Organe (inkl. Kommissionen und Untergruppen) müssen protokolliert und in mindestens einer Auflage zu Papier <b>und</b> elektronisch archiviert werden.</p> <p>13.2 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Oktober bis und mit 30. September.</p>
<p><b>Art. 14 Beschwerden</b></p> <p>Jedes Sektionsmitglied hat das Recht, gegen Beschlüsse von Organen der Sektion und des Landesverbandes bei der Schiedsstelle der „Naturfreunde Schweiz NFS“ Beschwerde</p>	<p><b>Art. 14 Beschwerden</b></p> <p>Jedes Sektionsmitglied hat das Recht, gegen Beschlüsse von Organen der Sektion und des Landesverbandes bei der Schiedsstelle der <b>Naturfreunde Schweiz NFS</b> Beschwerde</p>



<p>einzureichen. Näheres regelt das Rekurs- und Beschwerdereglement des Landesverbandes.</p>	<p>einzureichen. Näheres regelt das Rekurs- und Beschwerdereglement des Landesverbandes.</p>
	<p><b>Art. 15 Ethik-Statut</b></p> <p>Die NFW setzen sich für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport ein und handeln und kommunizieren angemessen und transparent. Die NFW anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt. Die NFW unterstellen sich dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitglieder, Athletinnen und Athleten, Coaches, Betreuenden, Leitenden und Funktionärinnen und Funktionäre anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.</p>
<p><b>Art. 15 Auflösung</b></p> <p>15.1 Die Auflösung der Sektion kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Generalversammlung erfolgen. Für den Auflösungsbeschluss ist die 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.</p> <p>15.2 Die Geschäftsleitung des Landesverbandes ist 30 Tage vor der beabsichtigten Auflösung zu informieren.</p> <p>15.3 Vermögen und Inventar, welche nach Deckung aller Verbindlichkeiten der Sektion bleiben, gehen an die „Naturfreunde Schweiz“ oder gemäss Beschluss der auflösenden Versammlung an eine andere Sektion oder Organisation der „Naturfreunde“.</p> <p>15.4 Die Sektionsmitglieder werden nach der Auflösung Mitglieder der „Naturfreunde Schweiz“. Sie können sich einer anderen Sektion anschliessen oder Direktmitglieder werden.</p> <p>15.5 Der letzte Sektionsvorstand ist dem Landesverband gegenüber für die richtige und vollständige Übergabe von Vermögen und Inventar verantwortlich.</p>	<p><b>Art. 16 Auflösung</b></p> <p>16.1 Die Auflösung der Sektion kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Generalversammlung erfolgen. Für den Auflösungsbeschluss ist die 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.</p> <p>16.2 Die Geschäftsleitung des Landesverbandes ist 30 Tage vor der beabsichtigten Auflösung zu informieren.</p> <p>16.3 Vermögen und Inventar, welche nach Deckung aller Verbindlichkeiten der Sektion bleiben, gehen an die „Naturfreunde Schweiz“ oder gemäss Beschluss der auflösenden Versammlung an eine andere Sektion oder Organisation der „Naturfreunde“.</p> <p>16.4 Die Sektionsmitglieder werden nach der Auflösung Mitglieder der <b>Naturfreunde Schweiz NFS</b>. Sie können sich einer <b>anderen</b> Sektion anschliessen oder Direktmitglieder werden.</p> <p>16.5 Der letzte Sektionsvorstand ist dem Landesverband gegenüber für die richtige und vollständige Übergabe von Vermögen und Inventar verantwortlich.</p>

<b>Art. 16 Schlussbestimmung</b>	<b>Art. 17 Schlussbestimmung</b>
<p>16.1 Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 18. November 2016 genehmigt. Sie ersetzen alle vorhergehenden Statuten der Sektion Winterthur und treten am 19. November 2016 in Kraft.</p> <p>16.2 Die Statuten können nur durch Beschluss der Generalversammlung abgeändert oder ersetzt werden. Statutenänderungen müssen dem Vorstand „Naturfreunde Schweiz NFS“ zur Genehmigung unterbreitet werden.</p>	<p>17.1 Die vorliegenden Statuten wurden am <b>Datum</b> von der Geschäftsleitung der Naturfreunde Schweiz NFS genehmigt.</p> <p>17.2 Sie wurden am 22. November 2024 von der Generalversammlung der NFW beschlossen, ersetzen alle vorhergehenden Statuten der NFW und treten am 23. November 2024 in Kraft.</p> <p>17.3 Die Statuten können nur durch Beschluss der Generalversammlung abgeändert oder ersetzt werden. Statutenänderungen müssen der Geschäftsleitung der Naturfreunde Schweiz NFS zur Genehmigung unterbreitet werden.</p>
<p>Winterthur, 18. November 2016</p> <p>Marcel Frank Präsident, Sektion Winterthur</p> <p>Bern, 19. November 2016</p> <p>Ruedi Heer Präsident, Naturfreunde Schweiz NFS</p> <p>Andrea Schwengeler Vizepräsidentin, Sektion Winterthur</p> <p>Chantal Zbinden Vizepräsidentin, Naturfreunde Schweiz NFS</p>	<p>Winterthur, 23. November 2024</p> <p>Andrea Schwengeler Präsidentin Naturfreunde Winterthur</p> <p>Bern, Datum</p> <p>Madeleine Meier CO-Präsidentin, Naturfreunde Schweiz NFS</p> <p>Jürg Schumacher Vizepräsident Naturfreunde Winterthur</p> <p>ein zweites Vorstandsmitglied Naturfreunde Schweiz NFS</p>

Aktuell liegen die Statuten bei den Naturfreunden Schweiz NFS zur Genehmigung vor

29.09.2024 / Andrea Schwengeler